

# **Modernisierung/Instandsetzung - Modernisierung**

## **Regionale Gültigkeit**

Mecklenburg-Vorpommern

## **Zielgruppe**

Antragsberechtigt sind Eigentümer, deren Grundstücke mit Miet- und Genossenschaftswohnungen bebaut sind und die einen Antrag auf zusätzliche Altschuldenentlastung nach § 6a Altschuldenhilfe-Gesetz gestellt haben. Sie müssen Rückbaumaßnahmen im Rahmen des Programms "Stadtumbau Ost" durchführen.

## **Beschreibung**

Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in Wohngebäuden. Das Darlehen beträgt max. 12.000,- EUR/Wohnung.

### **1. Barrierefreies Wohnen**

Für bauliche Maßnahmen zur Anpassung des Wohnraums für Menschen mit Behinderung oder ältere Menschen werden max. 250,- EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche gewährt.

### **2. Nachträglicher Anbau oder Ersatz von Balkonen**

Das Darlehen beträgt max. 3.200,- EUR/Wohnung.

### **3. Maßnahmen zum Dachaufbau nach einem partiellen Rückbau von industriell gefertigten Wohngebäuden**

Das Darlehen beträgt max. 300,- EUR/m<sup>2</sup>.

### **4. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Außenanlagen an Wohngebäuden nach partiellem Rückbau**

Das Darlehen beträgt max. 1.200,- EUR/Wohnung.

## **Kumulation**

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben baulichen Maßnahmen andere Mittel des Bundes, des Landes oder der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für den gleichzeitigen Einsatz von

- Städtebauförderungsmitteln einschließlich des Denkmalschutzes
- Mitteln der Dorferneuerung, die sich ausschließlich mit auf die Gebäudehülle beziehen
- zinsverbilligten Darlehen der KfW

## **Adressen**

### **Informationsstelle**

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale (LFI)

Werkstraße 213  
D - 19061 Schwerin  
fon: 0385 6363-1340  
fax: 0385 6363-1390  
[info@lfi-mv.de](mailto:info@lfi-mv.de)  
<http://www.lfi-mv.de>

**Antragsstelle**

zuständiges Landratsamt bzw. Stadtverwaltung

**Originaltitel**

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Instandsetzung und Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum in innerstädtischen Altbauquartieren v. 30.04.2003, 1. Änderung v. 30.06.2006, 2. Änderung v. 14.03.2008.

# **Modernisierung/Instandsetzung - Schaffung von altengerechten Miet- und Genossenschaftswohnungen**

## **Regionale Gültigkeit**

Mecklenburg-Vorpommern

## **Zielgruppe**

Antragsberechtigt sind Eigentümer, deren Grundstücke mit Miet- und Genossenschaftswohnungen bebaut sind.

## **Beschreibung**

Gefördert werden Maßnahmen zur Schaffung von altengerechten Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot im Bestand. Das Darlehen beträgt max. 33.000,- EUR.

## **Kumulation**

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben baulichen Maßnahmen andere Mittel des Bundes, des Landes oder der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für den gleichzeitigen Einsatz von

- Städtebauförderungsmitteln einschließlich des Denkmalschutzes
- Mitteln der Dorferneuerung, die sich ausschließlich mit auf die Gebäudehülle beziehen
- zinsverbilligten Darlehen der KfW

## **Adressen**

### **Informationsstelle**

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale (LFI)

Werkstraße 213

D - 19061 Schwerin

fon: 0385 6363-1340

fax: 0385 6363-1390

[info@lfi-mv.de](mailto:info@lfi-mv.de)

<http://www.lfi-mv.de>

### **Antragsstelle**

zuständiges Landratsamt bzw. Stadtverwaltung

## **Originaltitel**

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Instandsetzung und Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum in innerstädtischen Altbauquartieren v. 30.04.2003, 1. Änderung v. 30.06.2006, 2. Änderung v. 14.03.2008.

# Modernisierung/Instandsetzung - Innerstädtische Altbauquartiere

## Regionale Gültigkeit

Mecklenburg-Vorpommern

## Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Eigentümer, deren Grundstücke mit Miet- und Genossenschaftswohnungen oder selbst genutztem Wohneigentum bebaut sind.

## Beschreibung

Gefördert werden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbstgenutztem Wohneigentum in innerstädtischen Altbauquartieren. Das Darlehen beträgt max. 60.000,- EUR/Wohnung. Bei Maßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum gibt es ein Kinderzusatzdarlehen von bis zu 3.000,- EUR pro Kind.

### 1. Barrierefreies Wohnen

Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur Anpassung des Wohnraums für Menschen mit Behinderung oder ältere Menschen.

Es kann ein zusätzliches Darlehen bis zur Höhe der Mehrkosten, max. 250,- EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche, gewährt werden.

### 2. Nachträglicher Anbau oder Ersatz von Balkonen

Das Darlehen beträgt max. 3.200,- EUR/Wohnung.

### 3. Maßnahmen zum Dachaufbau nach einem partiellen Rückbau von industriell gefertigten Wohngebäuden

Förderungsfähig sind bauliche Maßnahmen zur Schaffung von neuen Dachkonstruktionen einschließlich der Dachhaut, Dachentwässerung und Wärmedämmung nach partiellem Rückbau von Wohngebäuden.

Das Darlehen beträgt max. 300,- EUR/m<sup>2</sup>.

### 4. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Außenanlagen an Wohngebäuden nach partiellem Rückbau

Das Darlehen beträgt max. 1.200,- EUR/Wohnung.

## Kumulation

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben baulichen Maßnahmen andere Mittel des Bundes, des Landes oder der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für den gleichzeitigen Einsatz von

- Städtebauförderungsmitteln einschließlich des Denkmalschutzes
- Mitteln der Dorferneuerung, die sich ausschließlich mit auf die Gebäudehülle beziehen
- zinsverbilligten Darlehen der KfW

## **Adressen**

### **Informationsstelle**

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale (LFI)  
Werkstraße 213  
D - 19061 Schwerin  
fon: 0385 6363-1340  
fax: 0385 6363-1390  
[info@lfi-mv.de](mailto:info@lfi-mv.de)  
<http://www.lfi-mv.de>

### **Antragsstelle**

zuständiges Landratsamt bzw. Stadtverwaltung

### **Originaltitel**

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Instandsetzung und Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum in innerstädtischen Altbauquartieren v. 30.04.2003, 1. Änderung v. 30.06.2006, 2. Änderung v. 14.03.2008.

# Landesbürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens

## Regionale Gültigkeit

Mecklenburg-Vorpommern

## Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Darlehensgeber zusammen mit dem Darlehensnehmer (Hauseigentümer, Bauherren und Wohnraumerwerber, sowohl juristische als auch natürliche Personen)

## Beschreibung

Bürgschaften können übernommen werden für Kapitalmarktdarlehen:

- zur Schaffung von Wohnraum durch Wohnungsbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Fertigstellung (Ersterwerb)
  - zur Instandsetzung von Wohnraum bis zu dem in § 44 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) bestimmten Zeitpunkt
  - zur Modernisierung von Wohnraum
  - für den Erwerb von bestehendem Wohnraum zur Selbstnutzung
  - zur Anschlussfinanzierung von verbürgten Darlehen auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel
- Eigenleistungen müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen.

## Kumulation

möglich

## Adressen

### Informations- und Antragsstelle

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale (LFI)  
Postfach 16 02 55  
D - 19092 Schwerin  
fon: 0385 6363-1340  
fax: 0385 6363-1390  
[info@lfi-mv.de](mailto:info@lfi-mv.de)  
<http://www.lfi-mv.de>

## Originaltitel

Richtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsrichtlinien Wohnungswesen) v. 05.10.2005.

# **Modernisierung/Instandsetzung - Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum durch Alleinerziehende und Familien mit Kindern**

## **Regionale Gültigkeit**

Mecklenburg-Vorpommern

## **Zielgruppe**

Antragsberechtigt sind Eigentümer, deren Grundstücke mit selbst genutztem Wohneigentum bebaut sind.

## **Beschreibung**

Gefördert werden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von selbstgenutztem Wohneigentum. Das Darlehen beträgt max. 50.000,- EUR/Wohnung. Es gibt ein Kinderzusatzdarlehen von bis zu 3.000,- EUR pro Kind.

### **1. Barrierefreies Wohnen**

Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur Anpassung des Wohnraums für Menschen mit Behinderung oder ältere Menschen.

Auf Nachweis der Mehrausgaben kann ein zusätzliches Darlehen bis max. 250,- EUR/m<sup>2</sup> Wohnfläche gewährt werden.

### **2. Nachträglicher Anbau oder Ersatz von Balkonen**

Das Darlehen beträgt max. 3.200,- EUR/Wohnung.

### **3. Maßnahmen zum Dachaufbau nach einem partiellen Rückbau von industriell gefertigten Wohngebäuden**

Förderungsfähig sind bauliche Maßnahmen zur Schaffung von neuen Dachkonstruktionen. Das Darlehen beträgt max. 300,- EUR/m<sup>2</sup>.

### **4. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Außenanlagen an Wohngebäuden nach partiellem Rückbau**

Das Darlehen beträgt max. 1.200,- EUR/Wohnung.

## **Kumulation**

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben baulichen Maßnahmen andere Mittel des Bundes, des Landes oder der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für den gleichzeitigen Einsatz von

- Städtebauförderungsmitteln einschließlich des Denkmalschutzes
- Mitteln der Dorferneuerung, die sich ausschließlich mit auf die Gebäudehülle beziehen
- zinsverbilligten Darlehen der KfW

## **Adressen**

### **Informations- und Antragsstelle**

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale (LFI)

Werkstraße 213

D - 19061 Schwerin

fon: 0385 6363-1340

fax: 0385 6363-1390

[info@lfi-mv.de](mailto:info@lfi-mv.de)

<http://www.lfi-mv.de>

### **Originaltitel**

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Instandsetzung und Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum in innerstädtischen Altbauquartieren v. 30.04.2003, 1. Änderung v. 30.06.2006, 2. Änderung v. 14.03.2008.